



ROCKE WINTER BACHMOR
RECHTSANWÄLTE

Norddeutscher Rechtsprechungsreport Verkehrsunfallrecht (NRR)

Ausgabe Oktober 2017

1. Haftungsquote

a) Vorfahrt (§ 8 StVO)

Bei einem Zusammenstoß eines bevorrechtigten Fahrzeugs mit einem wartepflichtigen Fahrzeug im Kreuzungs- bzw. Einmündungsbereich spricht grundsätzlich ein Anscheinsbeweis für eine unfallursächliche Vorfahrtsverletzung durch den Wartepflichtigen. Der Vorfahrtsberechtigte verliert sein Vorfahrtsrecht auch nicht dadurch, dass er nach links abbiegt. Durch § 8 Abs. 2 S. 4 StVO ist klargestellt, dass das Vorfahrtsrecht durch ein Abbiegen des Berechtigten nicht verloren geht. Ist nicht feststellbar, dass der Vorfahrtsberechtigte den Kurvenbogen zu eng genommen hat, bleibt es bei der Alleinhaftung des Wartepflichtigen.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 11.10.2017 - 811b C 237/16

In einer Vorfahrtsituation unterliegt der Wartepflichtige dem Anschein schuldhafter Vorfahrtsverletzung, § 8 StVO. Eine Geschwindigkeitsübertretung von lediglich 10 km/h führt nicht zu einer erhöhten Betriebsgefahr des Vorfahrtsberechtigten, so dass es bei der Alleinhaftung des Wartepflichtigen bleibt.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 29.09.2017 - 306 O 468/15

b) Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge (§ 7 StVO)

In einer beiderseitigen Fahrbahnverengung gilt nicht § 7 Abs. 5 StVO, sondern § 1 Abs. 2 StVO. Dabei hat dasjenige Fahrzeug Vorrang, das an der Verengung vorne fährt. In der Regel ist in einer entsprechenden Unfallsituation eine Haftungsverteilung von 70:30 zulasten des nachfolgenden Kfz sachgerecht.

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 05.10.2017 - 20a C 138/17

Die Kammer, als Verkehrskammer mit zahlreichen ähnlich gelagerten Fällen befasst, weist darauf hin, dass ein Sachverständigengutachten bei einem gegenseitig behaupteten Spurwechsel auf gerader Strecke nur dann erfolgsversprechend ist, wenn die Parteien einen heftigen und plötzlichen Spurwechsel schildern, da nur dann das die Spur wechselnde Fahrzeug eine Wankbewegung macht, die zu einem Höhenversatz der Schäden führt, der dann Rückschlüsse darauf zulässt, wer der beiden Beteiligten den Spurwechsel vorgenommen hat.

Landgericht Hamburg, Beschluss vom 18.09.2017 - 302 S 69/16

c) Überholen (§ 5 StVO)

Wer zum Überholen ausscheren will, muss sich so verhalten, dass eine Gefährdung des nachfolgenden Verkehrs ausgeschlossen ist, § 5 Abs. 4 S. 1 StVO. Im Rahmen des Überholens einer Kolonne durch zwei Fahrzeuge ist es indessen sachgerecht, wenn dasjenige Fahrzeug, das den Überholvorgang früher begonnen hat, in Höhe der einfachen Betriebsgefahr (25 %) mithaftet.

Amtsgericht Aurich, Urteil vom 12.10.2017 - 12 C 322/17

d) Einfahren und Anfahren (§ 10 StVO)

Wer aus einer Grundstücksausfahrt in den fließenden Verkehr einfahren will, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist, § 10 StVO. Der in die Fahrbahn Einfahrende haftet selbst dann allein, wenn das Fahrzeug des fließenden Verkehrs seine Fahrt zunächst nicht fortgesetzt hat, solange keine objektive Anhaltspunkte dafür sprechen, dass dem Einfahrenden ein Einscheren ermöglicht werden solle.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 29.09.2017 - 331 S 18/17

Wer zwecks Einfädelns in den fließenden Verkehr in zu geringem Abstand an einem Lkw mit abgelassener Hebebühne vorbeifährt, haftet für seinen Schaden allein, wenn sich nicht feststellen lässt, dass die Hebebühne im Zeitpunkt der Kollision in Bewegung gewesen ist.

Amtsgericht Hamburg-Harburg, Urteil vom 20.10.2017 - 646 C 135/16

Wer aus einem Grundstück auf die Straße einfährt, hat sich dabei so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist. Kommt es zu einer Kollision zwischen einem Grundstücksausfahrer und einem von rechts kommenden Radfahrer, haftet der Grundstücksausfahrer allein, wenn ein Mitverschulden des Radfahrers nicht bewiesen werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn offenbleibt, ob der Radfahrer den dortigen Fußweg in falscher Richtung und ohne Licht befahren oder aber sein Fahrrad geschoben hat.

Amtsgericht Hamburg-Barmbek, Urteil vom 19.09.2017 - 816 C 107/17

2. Verbringungskosten, UPE-Aufschläge, Stundenverrechnungssätze

Verbringungskosten und UPE-Aufschläge sind im Rahmen der fiktiven Abrechnung zulässig, wenn ein anerkannter (nicht notwendigerweise auch öffentlich bestellter und vereidigter) Sachverständiger unter Berücksichtigung der örtlichen Gepflogenheiten zu dem Ergebnis gelangt, dass im Fall einer Reparatur bei markengebundenen Fachwerkstätten diese Positionen typischerweise erhoben werden.

Eine Verweisung auf eine andere markengebundene Fachwerkstatt ist auch bei einem Fahrzeugalter von weniger als drei Jahren zulässig, wenn dort für eine gleichwertige Reparatur geringere Kosten anfallen.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 27.09.2017 - 331 S 1/17

Verbringungskosten sind auch im Fall einer fiktiven Schadensabrechnung grundsätzlich erstattungsfähig.

Amtsgericht Oldenburg, Beschluss vom 22.09.2017 - 3 C 3142/17

3. Aktivlegitimation

Zwar ist eine gewillkürte Prozessstandschaft für die Sicherungseigentümerin zulässig, wenn der Prozessführende vom Rechtsinhaber der Prozessführung im eigenen Namen ermächtigt worden ist und er ein eigenes schutzwürdiges Interesse an ihr hat. Voraussetzung hierfür ist indessen eine hinreichende Ermächtigung zur Geltendmachung der Ansprüche. Daran fehlt es, wenn die Sicherungseigentümerin ausdrücklich zur Voraussetzung der Geltendmachung der Ansprüche macht, dass die Versicherungssumme direkt an sie ausgezahlt werde. Insofern ist eine Klage des Sicherungsnehmers, der Zahlung an sich beantragt, mangels Aktivlegitimation unzulässig.

Amtsgericht Hamburg-Altona, Urteil vom 24.10.2017 - 316 C 64/17

4. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

Eine 1,5-fache Gebühr kann nur dann angesetzt werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig und dadurch überdurchschnittlich ist. Eine überdurchschnittliche Tätigkeit, die qualifiziert dargelegt werden muss, ergibt sich nicht schon aus der Anzahl der Schriftsätze, der geltend gemachten Schadenspositionen und/oder der persönlichen Betroffenheit des Geschädigten.

Amtsgericht Hamburg, Urteil vom 28.09.2017 - 32 C 196/16

5. Schmerzensgeld

Für ein Schleudertrauma, eine Hüftprellung sowie Prellungen und Schürfungen am Ellenbogen mit Hämatombildung sowie einhergehender Arbeitsunfähigkeit für acht Tage ist ein Schmerzensgeld i.H.v. 750 € angemessen.

Amtsgericht Jever, Urteil vom 22.09.2017 - 5 C 16/17

6. Prozessuales

Bei bestrittener Schadenkompatibilität nach einem Verkehrsunfall muss der Geschädigte im Rahmen des § 287 ZPO den Schadenumfang beweisen. Zahlt er den Kostenvorschuss für das einzuholende Sachverständigengutachten trotz mehrfacher Fristverlängerung und trotz des Hinweises, dass er, soweit eine Zahlung des Vorschusses nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt, er mit diesem Beweismittel ausgeschlossen ist, nicht ein, bleibt er beweisfällig und verliert den Prozess.

Landgericht Hamburg, Urteil vom 25.09.2017 - 331 O 276/16

Aktuelle Veröffentlichungen in Fachzeitschriften:

Schleswig-Holsteinisches OLG NZV 2017, 486 - Zurechenbarkeit einer Panikreaktion im Zusammenhang mit dem Überholen einer Fahrzeugkolonne (RA Bachmor)

Bei Interesse an einer/mehreren Entscheidung(en) im Volltext bitte Mail an:
bachmor@rocke-rechtsanwaelte.de

Verantwortlich für den Inhalt: Rechtsanwalt Stefan Bachmor